

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01320 vom 7. August 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01320

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01320 du 7 août 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01320 del 7 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1960, bezog mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2010 eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (Urk. 6/69, Urk. 6/77).

Nach einer

Rentenrevidierung setzte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, die bis herige ganze Rente der Versicherten mit Verfügung vom 2. März 2016 rückwirkend per 1. Januar 2013 auf eine Viertelsrente herab und hob diese per 1. Januar 2014 auf (Urk. 6/120). Mit Verfügung vom 31. März 2016 forderte sie von der Versicherten zudem in den Jahren 2013 bis 2015 zu viel ausbezahlte Renten in der Höhe von Fr. 52'964.-- zurück (Urk. 6/121). Dagegen erhob die Versicherte am

1. April 2016 beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde (Urk. 6/122/3-4). Mit Urteil vom 21. März 2017 wies das Sozialversicherungsgericht die Beschwerde ab (Urk. 6/125). Auf die dagegen von X.____ am 3. Mai 2017 erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 7. Juni 2017 nicht ein (Urk. 6/127).

Am 7. September 2017 ersuchte X.____

die IV-Stelle um Erlass der zu viel ausgerichteten Invalidenrenten im Betrag vom Fr. 52'964.-- (Urk. 8/1

E. 4

). Die IV-Stelle kündigte ihr am 27. September 2017 die Abweisung ihres Erlassgesuchs an und gab ihr Gelegenheit zur Stellungnahme (Urk.

E. 8

/17/1). Am 23. September 2013

bestätigte Y.____

indes, dass er die Beschwerdeführerin als Haushaltshilfe angestellt hatte (Urk. 6/90/1). Der Lohn war variabel und betrug zwischen Fr. 1'700.-- und Fr. 1'900.-- pro Monat (Urk. 6/90/2). Er stellte der Beschwerdeführerin jeweils auch eine "Gehaltsabrechnung Monatslohn" aus, aus welcher der Stundenansatz, der Ferien- und Feiertagszuschlag, der Naturallohn sowie die Abzüge für Sozialversicherungsbeiträge und die Krankentaggeldversicherung ersichtlich waren. Am Ende dieser Abrechnung

quittierte die Beschwerdeführerin mit ihrer Unterschrift, dass sie den bar ausbezahlten Monatslohn erhalten hatte (Urk. 6/91). Aufgrund dessen ist ausgeschlossen, dass die

Beschwerdeführerin ihre Tätigkeit für Y.____ nicht als Arbeitstätigkeit verstehen konnte.

Im vor liegenden Verfahren reichte die Beschwerdeführerin selbst eine Kopie der Stellungnahme von Dr. Z.____ vom 19. Oktober 2017 ein (Urk. 3/6). Ihren Vor bringen in der Beschwerde vom 7. Dezember 2017 (Urk. 1) ist zur Erlassvoraus setzung des guten Glaubens aber nichts

Weiteres zu entnehmen .

Aufgrund der Meldepflichtverletzung ist der gute Glaube der Beschwerdeführerin zu verneinen. Weil die Beschwerdeführerin die Invalidenrenten nicht in gutem Glauben bezogen hatte , muss die weitere Erlassvoraussetzung der grossen Härte (Art. 25 Abs. 1 ATSG) nicht geprüft werden. 4.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.